

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 14. Juli 1926.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 153) Kirchengesetz, betr. den Haushaltsplan 1926/27;
- 154) Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften;
- 155) Wohnungsnot;
- 156) Roggenpreise;
- 157) Geschenk;
- 158) Kurprediger in Arendsee.

II. Personalien: 159), 160).

I. Bekanntmachungen.

153) G.-Nr. I. 2805.

Kirchengesetz, betr. Haushaltsplan 1926/27.

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 19. Juni 1926, betr. den Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1. April 1926/27.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1. April 1926/27 wird festgesetzt, wie folgt:

Einnahme	2 158 000 RM
Ausgabe	2 158 000 RM.

§ 2.

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, so lange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 3.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die in Kap. VI der Einnahme zur Deckung der Ausgaben vorgesehenen Mittel bis zum Betrage von 593 000 *RM* im Wege der Anleihe zu beschaffen.

§ 4.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1927/28 nicht vor dem 1. April 1927 von der Landes Synode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1926/27 vorgesehenen Ausgaben bis zu fünfzig vom Hundert Zahlung zu leisten.

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1926/27.

Kap.	Einnahme	Haushalts- plan 1926/27 <i>RM</i>
I	Überschuß aus der Rechnung des Vorjahres	—
II	Kirchensteuer abzüglich der Erhebungsg Gebühr von 5% für die durch die Finanzämter eingezogenen Beträge	1 500 000
III	Aus der Pfründenabgabe	10 000
IV	Aus Gebühren	6 000
V	Aus Zinsen von Wertpapieren, Fonds usw. beim Oberkirchenrat	4 000
VI	Aus Anleihen zur Deckung des Fehlbetrages	593 000
VII	Zurückgezahlte Kapitalien und Anleihen	2 000
VIII	Vorläufiger, widerruflicher Zuschuß des Staates an die evang.-lutherische Kirche	40 000
IX	Insgemein und Außerordentlich sowie zur Abrundung	3 000
Gesamteinnahme:		2 158 000

Rap.	Ausgabe	Haushaltsplan 1926/27 RM
I	Landessynode, Synodalausschuß usw.	11 500
II	Oberkirchenrat und Oberkirchenratsbüro	114 400
III	Landessuperintendenten	37 900
IV	Kirchensekretäre (1/6 der Gruppe XII Höchststufe) = 1463 RM	1 500
V	Pröpste (36) a) Funktionszulage je 300 RM = 10 800 b) Portokosten je 20 RM = 720	11 500
VI	Prüfungskommissionen in Schwerin und Malchin	2 900
VII	Predigerseminar	10 000
VIII	Zuschuß zu den Verwaltungskosten der Inneren Mission	59 200
IX	Ein Hilfsprediger zur Verfügung des Oberkirchenrats (Gr. IX)	—
X	Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens u. Landeskirchenmusikdirektor	9 900
XI	Zuschuß zum Einkommen der Pastoren	800 000
XIa	Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger	34 100
XII	Zuschuß zum Einkommen der Ruster, Kantoren, Organisten und sonstigen Kirchendiener	48 700
XIII	Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden, bedürftigen Araren, Gemeindepflege usw.	31 000
XIV	Hilfsfonds zur Errichtung neuer Pfarrgehöfte und Kirchen	2 000
XV	Für Predigerwitwen	79 100
XVI	Für emeritierte Geistliche	110 000
XVII	a) Zuschuß an Stift Bethlehem	4 000
Seite		1 367 700

Rap.	Ausgabe	Haushalts- plan 1926/27 <i>RM</i>
	Übertrag	1 367 700
	b) Gehalt für den Geistlichen daselbst 6 342 <i>RM</i>	
	Gehalt für den Hilfs- prediger daselbst . . . 3 778 „	
	10 120 <i>RM</i>	10 100
XVIII	Zuschuß für Anstalten und Arbeiten der Inneren Mission	28 000
XIX	Zur Förderung der theologischen Wissen- schaft	1 200
XX	Beiträge:	
	a) zum Deutsch. ev. Kirchen- ausschuß 4 200 <i>RM</i>	
	b) zum Institut für Alter- tumswissenschaft im hl. Lande 100 „	
	c) zur evangelisch = sozialen Schule in Spandau . . . 200 „	4 500
XXI	Zuschuß: a) zum Kirchl. Amtsblatt	—
	b) für das Kirchen- u. Zeitblatt	—
XXII	Kosten der Revision der Rechnungen	300
XXIII	Kosten der Kirchengerichte	800
XXIV	Unterstützung für außerordentliche Notfälle	12 000
XXV	Verzinsung und Abtrag von Anleihen	
	a) Verzinsung der bisherigen Anleihen	55 000
	b) Abtrag von Anleihen	—
XXVI	Aberweisung von $\frac{1}{10}$ der Kirchensteuern für 1926 an die Kirchengemeinden (vgl. Rap. II der Einnahme)	100 000
XXVII	Kosten der Einziehung der Kirchensteuern durch die Hebestellen	40 000
XXVIII	Bei Rückzahlungen auf gezahlte Kirchen- steuern	100
XXIX	Zur Deckung des Fehlbetrages des Vor- jahres	530 000
XXX	Insgemein und zur Abrundung	8 300
	Gesamtausgabe	2 158 000

Abſchluß.

Gesamteinnahme	2 158 000 <i>RM</i>
Gesamtausgabe	2 158 000 <i>RM</i> .

Schwerin, den 19. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

L e m c k e

154) G.-Nr. I. 2793.

Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den Wortlaut der Fassung des Gesetzentwurfes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, wie er in den jetzt abgeschlossenen Beratungen des 12. Reichstagsausschusses festgestellt ist, bekannt.

Schwerin, den 2. Juli 1926.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

Beschlüsse des 12. Ausschusses.*)**Entwurf eines Gesetzes**

zur

Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1.

(1) Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen. Sie sind, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekanntgemacht ist, im ganzen Reichsgebiete folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. sie dürfen im Umherziehen weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt werden; auch dürfen auf sie keine Bestellungen im Umherziehen gesucht oder entgegengenommen werden;
2. sie dürfen im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten, angekündigt sowie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder anderen von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden; auch dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden;
3. sie dürfen Personen unter 18 Jahren weder zum Kauf angeboten noch innerhalb des gewerblichen Betriebes entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.

*) Die Änderungen des Wortlauts gegenüber der Regierungsvorlage sind u n t e r s t r i c h e n.

(2) Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß in keine ihrer Einrichtungen Bücher oder Schriften Kindern oder Jugendlichen zugänglich gemacht werden, die in die Liste der Schmutz- oder Schundschriften aufgenommen sind.

(3) Werden zwei Nummern einer periodischen Druckschrift, die innerhalb Jahresfrist erschienen sind, auf die Liste gesetzt, so kann auch die periodische Druckschrift als solche auf die Dauer von 3 bis 12 Monaten auf die Liste gesetzt werden. Politische Tageszeitungen werden hiervon nicht betroffen.

(4) Als auf die Liste gesetzt gilt auch eine angeblich neue Schrift, die sich sachlich als eine bereits auf die Liste gesetzte Schrift darstellt.

(5) Eine Schrift kann wegen ihrer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz als solche nicht auf die Liste gesetzt werden.

§ 2.

(1) Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift auf die Liste gesetzt werden soll, erfolgt durch Prüfstellen der Länder. Mehrere Länder können eine gemeinsame Prüfstelle errichten.

(2) Antragsberechtigt sind die Landeszentralbehörden und die Landesjugendämter.

(3) Die Entscheidungen sind dem Vorsitzenden der Oberprüfstelle mitzuteilen. Dieser hat die Schriften, deren Aufnahme in die Liste ausgesprochen ist, binnen drei Wochen öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung unterbleibt einstweilen, wenn das Reich oder das Land gemäß § 4 die Entscheidung der Oberprüfstelle beantragt.

§ 3.

(1) Die Prüfstelle setzt sich aus einem beamteten Vorsitzenden und sechs Sachverständigen zusammen. Von den Sachverständigen sind je einer zu entnehmen den Kreisen

1. der Kunst und Literatur,
2. des Buch- und Kunsthandels;

je zwei den Kreisen

1. der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisationen,
2. der Lehrerschaft und Volksebildungsorganisationen.

Die oberste Landesbehörde ernennt auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Verbände von jeder dieser Gruppen auf drei Jahre eine Anzahl Sachverständiger, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 der Reichsverfassung. Die Heranziehung im Einzelfall erfolgt nach einem bestimmten Plan durch den Vorsitzenden.

(2) Nur bei Übereinstimmung von wenigstens fünf Mitgliedern der Prüfstelle ist eine Schrift in die Liste aufzunehmen.

§ 4.

(1) Das Reich, jedes Land sowie der Verfasser und der Verleger können die

Streichung einer Schrift aus der Liste bei der Oberprüfstelle beantragen. Der Antrag kann von dem Verfasser oder Verleger nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung gestellt werden. Ist ein Antrag auf Streichung abgelehnt worden, so darf er, auch von anderer Seite, vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

(2) Lehnt die Prüfstelle den Antrag, eine Schrift auf die Liste zu setzen, ab, so können die Antragsberechtigten, der Vorsitzende oder zwei an der Entscheidung beteiligte Beisitzer innerhalb zwei Wochen seit dem Tage der Entscheidung Beschwerde bei der Oberprüfstelle einlegen.

(3) Ist ein Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung gestellt, so kann der Vorsitzende der Oberprüfstelle veranlassen, daß die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung der Prüfstelle einstweilen bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle unterbleibt.

(4) Die Oberprüfstelle wird beim Reichsministerium des Innern aus einem Vertreter dieses Reichsministeriums als Vorsitzenden, sechs vom Reichsrat gewählten Beisitzern und aus Sachverständigen der im § 3 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gruppen gebildet, die vom Reichsminister des Innern auf drei Jahre ernannt werden. Sie entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die aus dem beamteten Vorsitzenden, zwei Beisitzern und je einem Sachverständigen der obenbezeichneten Gruppen bestehen. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Soll indessen der Antrag auf Streichung abgelehnt oder der Beschwerde aus § 4 Abs. 2 stattgegeben werden, so muß die Mehrheit wenigstens fünf Stimmen betragen.

(5) Bei Anpreisung von Schriften ist der Hinweis darauf verboten, daß ein Verfahren auf Aufnahme der Schrift in die Liste anhängig oder anhängig gewesen ist.

§ 5.

(1) Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Prüfstellen fallen den Ländern, die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Oberprüfstelle (§ 4) fallen dem Reiche zur Last.

(2) Die Kosten des Streichungsverfahrens fallen bei Ablehnung der Streichung dem Verleger zur Last, wenn der Verleger die Streichung beantragt hat.

§ 6.

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 1 und 4 Abs. 5 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nur mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(3) Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen,

auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 7.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

155) G.-Nr. I. 2792.

Wohnungsnot.

Der Zentral-Ausschuß für Innere Mission, jetzt Berlin N 24, Oranienburger Straße 13/14, hat folgendes Schreiben an den Oberkirchenrat gerichtet, das hierdurch im Auszug bekanntgegeben und der besonderen Beachtung empfohlen wird:

Nachdem der Deutsche evangelische Kirchenausschuß am 25. Juni 1925 durch seine Rundgebung zur Bekämpfung der Wohnungsnot aufgerufen hat, ist der Wunsch lebendig und stark geworden, daß auch die evangelische Kirche helfend eingreifen möge. Mit dieser Aufgabe beschäftigt sich die unterfertigte Kommission, die vom Zentral-Ausschuß in Verbindung mit dem Deutschen evangelischen Kirchenausschuß eingesetzt worden ist.

Es wurde zunächst eine Beratungsstelle geschaffen, die das vorhandene Material sammeln und in der Lage sein sollte, über alle Fragen der Siedlungs- und Heimstättenarbeit zuverlässigen Rat gewissenhaft zu erteilen.

Bei den weiteren Arbeiten der Kommission wurde besonders von den Männern, die in der praktischen Arbeit stehen und bereits Heimstätten geschaffen haben, als die größte Schwierigkeit hervorgehoben, daß es heute nicht möglich ist, die Mittel von irgendeiner Seite flüssig zu machen, die zur Durchführung von Bauvorhaben notwendig sind. Wenn es auch gelingt, erststellige Hypotheken — allerdings nur zu hohem Zinsfuß — zu erhalten, wenn auch aus der Hauszinssteuer Darlehen noch gegeben werden können, so fehlt doch stets ein Teil der Bausumme. Der Einzelne steht dieser Not hilflos gegenüber, besonders dann, wenn er aus einem zwingenden Grunde — z. B. Eintritt in den Ruhestand und damit verbundener Aufgabe einer Dienstwohnung — sich sogleich eine Wohnung schaffen muß. Nur eine Notgemeinschaft, in der viele sich zusammenschließen, wird bei der immer drückender sich fühlbar machenden Wohnungsnot Hilfe bringen können.

Zu einer solchen Not- und Hilfsgemeinschaft wollen wir aufrufen, indem wir eine Bausparkasse ins Leben rufen. Die vom Zentral-Ausschuß für Innere Mission anzufordernden Drucksachen bringen die Grundsätze und Ziele dieser Bausparkasse zur Darstellung. Wir heben folgendes hervor:

1. Jeder evangelische Deutsche kann ihr beitreten und sich durch monatliche Einzahlungen ein Darlehn in einer von ihm zu bestimmenden Höhe sichern.

2. Die Sparer werden in Gruppen eingeteilt, tunlichst nach dem Lande oder der Provinz ihres Wohnortes, so daß für sie auch die Möglichkeit gegeben ist, miteinander Fühlung zu nehmen. Innerhalb dieser Gruppen findet halbjährlich eine Auslosung statt, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Darlehns, so daß eine Bevorzugung etwa der Sparer mit höheren Summen ausgeschlossen ist.

3. Jeder Sparer erhält spätestens nach 15 $\frac{1}{2}$ Jahren das von ihm bestimmte Darlehn. Wenn es auch nicht möglich ist, einzelne — etwa die älteren Persönlichkeiten — zu bevorzugen, so hoffen wir doch, daß die jüngeren Mitglieder für eine

Reihe von Jahren auf die Teilnahme an der Auslosung verzichten, oder daß im einzelnen Falle eine Übertragung geschehen kann. Die Geschäftsführung wird es sich angelegen sein lassen, in diesem Sinne einzuwirken.

4. Besonders wertvoll würde es uns erscheinen, wenn Vereine und Genossenschaften mehrere Darlehenssummen sich sicherten. Sie haben die Freiheit, bei deren Auslosung zu bestimmen, an wen das Darlehn gewährt werden soll.

Die rechnerischen Grundlagen für die Bausparkasse sind mit der größten Sorgfalt aufgestellt und von einer Treuhandgesellschaft geprüft worden. Es darf daher gesagt werden, daß die Kasse unbedingt in der Lage sein wird, das zu erfüllen, was sie in ihren Drucksachen und Verträgen zusagt. Für die gewissenhafte Verwaltung und Anlage der Mittel ist Sorge getragen.

Neben dem, was die Bausparer selbst aufbringen, hoffen wir auf weitergehende Hilfe, wie sie in der Drucksache angeregt wird. Wer die Wohnungsnot selbst nicht spürt, sollte sich doch bereitfinden lassen, denen zu helfen, die unter dieser am meisten bedrückenden Not leiden. Wer mit offenem Auge die gerade aus der Wohnungsnot herrührenden Schäden in unserem Volksleben sieht und wer sich in seinem Gewissen als Christ gebunden weiß, an Anderer Not mitzutragen, sollte zu einem Werke beitragen, daß weite Kreise zur Selbsthilfe gewinnen und erziehen will. Wir erbitten nicht die Schenkung von Kapitalien, sondern nur deren leihweise Hergabe zum mäßigen Zinsfuß und wenn möglich auf längere Frist, damit wir auch freie hypothekarische Darlehen geben können. Schon jetzt haben wir zwei Pastoren und einem Diakon, die unmittelbar vor der Pensionierung stehen, Darlehen zugesagt, damit sie sich im Anschluß an eine Genossenschaft ein bescheidenes Heim für die Tage ihres Alters schaffen können.

Diese Hilfe für Andere erhoffen wir namentlich von den Kirchengemeinden und evangelischen Vereinen.

Träger der Bausparkasse konnte unsere Kommission nicht sein. Dafür ist die Deutsche Evangelische Heimstättengesellschaft m. b. H. begründet worden. Zu ihr gehören:

1. Zentral-Ausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, Berlin.
2. Evangelisch-kirchlicher Hilfsverein, Berlin.
3. Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg.
4. Kaiserzwerther Verband deutscher Diakonissenmutterhäuser, E. V., Berlin.
5. Evangelische Frauenhilfe (Gesamtverein), E. V., Berlin.
6. Anstalt für Epileptische, Bethel bei Bielefeld.
7. Kirchlich-sozialer Bund, E. V., Berlin.
8. Evangelisch-soziale Schule, E. V., Spandau.
9. Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine Deutschlands, Berlin.

Das Gründungskapital beträgt *M* 68 500.—. Zu ihren Geschäftsführern sind bestellt: als Direktor Herr Dr. de Laporte, dem eine reiche Erfahrung, besonders auch aus seiner früheren Stellung als Direktor des Hauptwohnungsamtes der Stadt Berlin, zur Seite steht, und als Syndikus Herr Dr. Hebert, der Verfasser des „Ratgeber“. Beide Herren haben von Anfang an in unserer Kommission mitgearbeitet.

Mit Bewußtsein beschränken wir den Kreis derer, mit denen und für die wir arbeiten wollen, auf evangelische Deutsche. Denn wir sind davon durchdrungen, daß, wie die Wohnungsnot das Leben des Menschen in seinen tiefsten Werten berührt oder schädigt, der Kampf gegen diese Not eine Gesinnungsgemeinschaft

voraussetzt. Wo Menschen sich zusammenschließen, um in gegenseitigem Helfen sich das Heim zu schaffen, in dem häusliches Glück auf dem Grunde von Gottesfurcht sich erbaut, muß der Brudersinn vorhanden sein, der nur aus evangelischer Weltanschauung erwächst, und der in hingebendem Dienst nicht nur das Seine, sondern auch das Wohl des Anderen sucht. Daraus leiten wir das Recht unserer Arbeit her und das Recht, die Mitarbeit der evangelischen Kirche und aller Kreise der Inneren Mission zu erbitten.

Zentral-Ausschuß für die Innere Mission, Kommission für Siedlungswesen.

Der Oberkirchenrat weist ferner auf das vom Wichern-Verlag in Berlin-Dahlem herausgegebene Heft 11 des „Evangelischen Wohlfahrtsdienstes“: „Ratgeber für städtisches und ländliches Siedlungswesen“ zum Preise von 50 Pf. hin. Er soll vor allem den Pastoren und allen in der evangelischen Wohlfahrtspflege tätigen Persönlichkeiten diejenigen Kenntnisse vermitteln, die notwendig sind, um mit Erfolg Ratschläge über die Mittel und Wege erteilen zu können, die zum praktischen Siedeln hinführen. Die beim Zentral-Ausschuß für Innere Mission errichtete Beratungsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen, Berlin N 24, Oranienburger Straße 13/14, erteilt in allen Zweifelsfällen Rat in den Fragen des Siedlungswesens.

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Herren Pastoren, sich die vom Zentral-Ausschuß für Innere Mission herausgegebenen Drucksachen, betreffend Deutsche Evangelische Heimstättengesellschaft, zuzusenden zu lassen, auf den hier gewiesenen Weg zur Behebung der Wohnungsnot auf Grund der vorstehenden Ausführungen in einer Sitzung des Kirchengemeinderates hinzuweisen und mit Hilfe der Kirchenältesten auch sonstige Gemeindeglieder auf die Deutsche Evangelische Heimstättengesellschaft aufmerksam zu machen und möglichst viele Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen. Mit Rücksicht auf die durch die Wohnungsnot hervorgerufenen großen sittlichen und religiösen Schädigungen unseres Volkslebens ist solche Mitarbeit dringend erforderlich, damit erst wieder die Grundlagen für ein sittlich einwandfreies und ein religiös starkes Leben geschaffen werden. Es ist zu begrüßen, daß hier ein Weg gefunden ist, der von Aufrufen zur Tat führt.

Schwerin, den 3. Juli 1926.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

156) G.-Nr. I. 2823.

Kornpreise.

Der durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bekanntgemachte Preis des Roggens vom 30. Juni d. Js. beträgt 9,60 M je Ztr.

Schwerin, den 3. Juli 1926.

157) G.-Nr. I. 2866.

Geschenk.

Frau Hedwig Mackensen-v. Altfeld auf Wendorf bei Brühl schenkte der Kirche zu Holzendorf 500 M zur Einrichtung eines Posaunenchores.

Schwerin, den 6. Juli 1926.

158) G.-Nr. II. 2156.

Kurprediger in Arendsee.

Die Kurpredigerstelle in Arendsee ist für die Zeit vom 14. August bis zum 14. September d. J. noch nicht besetzt.

Bewerbungen sind bis zum 20. Juli d. J. an den Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, den 9. Juli 1926.

II. Personalien.

159) G.-Nr. III. 2957.

Pastor Schmidt in Sülstorf wird auf seinen Antrag hin zum 1. November d. J. emeritiert werden.

Bewerbungen um die Pfarre Sülstorf sind bis zum 1. September d. J. an den Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, den 6. Juli 1926.

160) G.-Nr. III. 3001.

An Stelle des verstorbenen Kirchenprovisors Meinde in Krakow ist der Hofdekorationsmalermaler Ernst v. Schwanewede daselbst zum Kirchenprovisor an der Kirche in Krakow bestellt und am 6. Juli 1926 von dem zuständigen Landesuperintendenten in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 8. Juli 1926.

Seite 136

(leer)